



**Einwohnergemeinde  
Walliswil bei Niederbipp**

# **Gebührenverordnung zum Wasserreglement**

*Alle in diesem Reglement genannten männlichen  
Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch  
für Frauen.*

# Gebührenverordnung zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 40 ff des Wasserversorgungsreglements vom 10. Dezember 2010 folgende **Gebührenverordnung**

## I. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

	Art. 1
Gebührenansätze a) angeschlossene Liegenschaften	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.70 pro bezogenem m <sup>3</sup> Wasser.
	Art. 2
Ungemessene Wasserbezüge	<sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben. <sup>2</sup> Zusätzlich wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 100.00 pro ganze und für jede weitere angebrochenen 1'000 m <sup>3</sup> umbauten Raum erhoben. Für Anlagen ohne umbauten Raum wird eine Gebühr von 20.00 pro Wasserbezugstag erhoben. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.
	Art. 3
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Sämtliche Gebühren dieses Erlasses sind exkl. MWST zu verstehen.

---

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 8. Februar 2011.

Änderungen: So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 1. September 2015.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 16. Oktober 2015

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Christine Stampfli

Peter Bühler